

§ 109i StGB

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer [Straftat](#) nach den §§ [109e StGB](#) und [109f StGB](#) kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, [aberkennen](#) (§ [45 Abs. 2 und 5 StGB](#)).